

R. Brosig, Am Waldhang 5, 82205 Gilching

Rosa Maria Brosig – Bürger für Gilching
Am Waldhang 5, 82205 Gilching

Gemeindeverwaltung Gilching
Rathausplatz 1

82205 Gilching

22. Jan. 2019

Bebauungsplan „Flurgrenzstraße/Frühlingsstraße“ für den Bereich östlich der Flurgrenzstraße mit den Fl.Nrn. 208, 209, 209/1, 209/2, 206Tfl., 1632/5, 1633/35 Tfl., 206/1, 204/1, 205 Tfl., 204 Tfl., jeweils Gemarkung Argelsried

Einwändungen zu

Pkt. 3 c Errichtung einer Skateranlage südlich der Kletterhalle unter Beachtung des Immissionsschutzes in der Fläche Gemeinbedarf, da

- 1) Beschränkung auf die Nutzung „Skateranlage“**
- 2a) zusätzlicher Lärm für Anwohner**
- 2b) Einschränkung der zukünftigen Nutzung umliegender Flächen**

Begründung:

1)

Im Bebauungsplan wird unter Pkt. 3 c für das Grundstück südlich der Kletterhalle die derzeit festgelegte Nutzungsmöglichkeit Spielplatz/Skateranlage aufgegeben und nur noch „Skateranlage“ festgelegt.

Diese starre Festlegung schränkt die Nutzungsmöglichkeit dieses gemeindeeigenen Grundstücks unnötig ein. So wäre z.B. die Verlegung des Abenteuerspielplatzes von der derzeit nur noch für ca. 10 Jahre gepachteten Fläche auf das gemeindeeigene Grundstück nicht mehr möglich. Das könnte zur Folge haben, dass die Gemeinde bei Verhandlungen zur Verlängerung des Pachtvertrages jeden erhöhten Pachtzins akzeptieren muß, um den Abenteuerspielplatz zu erhalten, weil es keine gemeindeeigene Fläche mehr gibt.

2)

a)

Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Sport und Freizeitgeräusche) bezieht sich allein auf die Schallemission der Skateranlage, ohne bereits vorhandene erhöhte Lärmbelastungen durch Flugverkehr und den Verkehr der schon bestehenden und geplanten Sportanlagen zu berücksichtigen. Das mag möglicherweise den gesetzlichen Vorschriften genügen, in der Praxis aber addiert sich der Lärm und die betroffenen Anwohner werden entsprechend zusätzlich belastet.

Dass Lärm krank macht ist wissenschaftlich unbestritten.
Jeder Bebauungsplanung sollte daher darauf ausgerichtet sein, unnötige Lärmquellen in der Nähe von Wohngebieten zu verhindern.

Zudem wird die Skateranlage im Gutachten nach den Richtlinien einer Jugendspieleinrichtung bewertet, so dass Erwachsene von der Nutzung der Skateranlage ausgeschlossen werden müssen.

Wer kontrolliert durchgehend das Alter der Nutzer und wo können erwachsene Skater ihren Sport ausüben?

Weiterer Konfliktpunkt wird sein, dass allein die Schallemissionen durch das Skatern (der Kinder/Jugendlichen) berechnet werden, nicht aber die begleitenden Geräusche durch die Skater, der Zuschauer und von mitgebrachten Tongeräten.

Da die dem Bebauungsplan zugrunde gelegte schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Ing. Büro Greiner nicht alle Aspekte der Schallimmissionen begutachtet, ist deren Berechnungsergebnis unvollständig.

b)

Wie die Lärmregisterkarte des Ing. Büro Greiner aufzeigt, werden durch die Geräuschemissionen bisher noch nicht bebaute Flächen, die aber teilweise durch vorgenannten Bebauungsplan überplant werden, von den Emissionen der Skateranlage betroffen. D.h., dass schon die derzeitige Neuplanung einiger Flächen, aber auch zukünftige Planungen durch die Errichtung der Skateranlage südl. des Kletterhalle erheblich eingeschränkt werden.

Aus vorgenannten Gründen ist die Errichtung der Skateranlage auf dem Grundstück südlich des Kletterzentrums abzulehnen.

Gilching, den 22. Jan. 2019

.....
R. Brosig